

Zuständigkeiten der Dienste, die hinsichtlich der Arbeitseingliederung und Arbeitsbeschäftigung zusammenarbeiten

1. MASSNAHMEN FÜR DEN ÜBERGANG VON DER SCHULE IN DIE ARBEIT ODER IN DIE ARBEITSBESCHÄFTIGUNG

Anmerkung: Die zuständigen Sozialdienste und der Arbeitsservice können auch private Einrichtungen mit den in den Richtlinien und in der vorliegenden Anlage A beschriebenen Diensten oder Dienstleistungen betrauen.

Zeitraum	Tätigkeit	Zuständiger Dienst	Direkt einbezogene Dienste und Personen		Mitarbeitende Dienste und Personen	
Während der letzten zwei Jahre der Erfüllung der Bildungspflicht	1. Erarbeitung und Umsetzung individualisierter Maßnahmen im Rahmen des individuellen Bildungsplans; Ziel ist die Förderung der persönlichen Kompetenzen im Hinblick auf eine künftige Arbeitseingliederung oder Arbeitsbeschäftigung	Schule	Schule, die von der Person besucht wird	<ul style="list-style-type: none"> • Übernimmt die Person und analysiert individuelle Kompetenzen mittels personenzentrierter Methoden, Netzwerkarbeit und Case Management. • Erarbeitet einen individuellen Bildungsplan, organisiert die schulischen Tätigkeiten und koordiniert das Netz der Dienste rund um die Person. • Pfl egt die laufende Dokumentation und Auswertung der im Rahmen des individuellen Bildungsplans umgesetzten Maßnahmen. 	Sozialdienste	<ul style="list-style-type: none"> • Leisten Beratung und Unterstützung, falls die Person/Familie bereits von einem Sozialdienst begleitet wird oder andere Leistungen erhält.
			für die Person zuständiger Gesundheitsfachdienst	<ul style="list-style-type: none"> • Überwacht das persönliche Projekt, leistet ärztliche und therapeutische Unterstützung, stellt Diagnosen, gibt Hinweise zur Überwindung von kritischen Phasen. 	Arbeits-service	<ul style="list-style-type: none"> • Leistet Beratung im Hinblick auf eine künftige Arbeitseingliederung.

Zeitraum	Tätigkeit	Zuständiger Dienst	Direkt einbezogene Dienste und Personen		Mitarbeitende Dienste und Personen	
				<ul style="list-style-type: none"> Begleitet das Verfahren zur Feststellung der Zivilinvalidität, falls von der Person oder dem gesetzlichen Vertreter/der gesetzlichen Vertreterin beantragt. 		
			Berufsbildung, falls Partner bei der Abwicklung von Betriebspraktika	<ul style="list-style-type: none"> Organisiert die Praktikumsstätigkeit in Zusammenarbeit mit oder im Auftrag der Schule: macht den Betrieb/die Körperschaft ausfindig, begleitet die Person, arbeitet bei Bedarf mit anderen Diensten zusammen, überwacht und wertet die Erfahrung zusammen mit der Person aus, holt nützliche Informationen für ihre künftige Arbeitseingliederung ein. 	Berufsberatung	<ul style="list-style-type: none"> Leistet Beratung zur beruflichen Orientierung der Person.
			direkt betroffene Person	<ul style="list-style-type: none"> Beteiligt sich an Entscheidungsprozessen und wird darin einbezogen. 		
			Familie	<ul style="list-style-type: none"> Beteiligt sich an Entscheidungsprozessen und wird darin einbezogen. 		
Während der letzten zwei Jahre der Erfüllung der Bildungs-	2. Durchführung von Schülerpraktika in öffentlichen und privaten Betrieben mit folgenden Zielen: <ul style="list-style-type: none"> Sammeln von Erfahrungen an 	Schule	Schule, die von der Person besucht wird	<ul style="list-style-type: none"> Organisiert Praktika: macht aufnehmende Betriebe oder Körperschaften ausfindig, begleitet die Person, arbeitet bei Notwendigkeit mit anderen Diensten zusammen, überwacht und wertet gemeinsam mit der betreffenden Person die Erfahrung 		

Zeitraum	Tätigkeit	Zuständiger Dienst	Direkt einbezogene Dienste und Personen		Mitarbeitende Dienste und Personen	
pflicht	<p>einem Arbeitsplatz,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausprobieren verschiedener Arbeitsbereiche, um Kompetenzen und Fähigkeiten zu entfalten, auf deren Grundlage Entscheidungen in der folgenden Phase getroffen werden können, • Annäherung an die „Arbeitnehmerrolle“, • Entwicklung einer größtmöglichen Selbständigkeit, Lernen, Verantwortung zu übernehmen und konstruktive Beziehungen am Arbeitsplatz aufzubauen, • Training in Bezug auf Pünktlichkeit, Leistungskontinuität, Umgang mit einem Krankenstand. 			<ul style="list-style-type: none"> • aus und sammelt alle nützlichen Informationen für ihre künftige Arbeitseingliederung. 		
			für die Person zuständiger Gesundheitsfachdienst	<ul style="list-style-type: none"> • Überwacht das persönliche Projekt, leistet ärztliche und therapeutische Unterstützung, stellt Diagnosen, gibt methodische und fachliche Hinweise zur Überwindung von kritischen Phasen. 		
			Berufsbildung, falls Partner bei der Abwicklung von Betriebspraktika	<ul style="list-style-type: none"> • Organisiert Praktika: macht aufnehmende Betriebe oder Körperschaften ausfindig, begleitet die Person, arbeitet bei Notwendigkeit mit anderen Diensten zusammen, überwacht und wertet gemeinsam mit der betreffenden Person die Erfahrung aus und sammelt alle nützlichen Informationen für ihre künftige Arbeitseingliederung. 		
			Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt den Arbeitsplatz und die Arbeitsmittel zur Verfügung; macht eine Bezugsperson ausfindig. 		
			direkt betroffene Person	<ul style="list-style-type: none"> • Nimmt aktiv an der Tätigkeit teil. 		

Zeitraum	Tätigkeit	Zuständiger Dienst	Direkt einbezogene Dienste und Personen		Mitarbeitende Dienste und Personen	
Während der letzten zwei Jahre der Erfüllung der Bildungspflicht	3. Informationstreffen für eine gemeinsame Entwicklung der Perspektiven für die Zeit nach dem Schulabschluss	Schule	Schule, die von der Person besucht wird	<ul style="list-style-type: none"> Plant und beruft die Informationstreffen ein; betreut die entsprechende Dokumentation. 	Arbeits-service	<ul style="list-style-type: none"> Bietet Information und Beratung.
			Person und evtl. gesetzliche Vertreter/innen	<ul style="list-style-type: none"> Sind aktiv einbezogen und arbeiten mit. 	Sozialdienste	<ul style="list-style-type: none"> Bieten Beratung und Unterstützung, falls die Person/Familie bereits von einem Sozialdienst begleitet wird.
Vor Schulabschluss	4. Treffen des Netzwerks der einbezogenen Dienste	Schule	Schule, die von der Person besucht wird	<ul style="list-style-type: none"> Beruft das Treffen ein. 		
			Schule, für die Person zuständiger Gesundheitsfachdienst, Arbeitsservice, Sozialdienste, direkt betroffene Person und evtl. gesetzliche Vertreter/innen	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinsame Einschätzung: Möglichkeiten der Arbeitseingliederung/Arbeitsbeschäftigung der Person; Angabe des Dienstes, der die Person übernehmen wird. Schule und Dienste verfassen einen Bericht. NB: Dieser Bericht dient der Konferenz der Dienststellen als Grundlage für jene Personen, welche die Feststellung der Arbeitsfähigkeit durch die zuständige Ärztekommision gemäß Gesetz Nr. 68/1999 beantragen. 		

Zeitraum	Tätigkeit	Zuständiger Dienst	Direkt einbezogene Dienste und Personen		Mitarbeitende Dienste und Personen	
Bei Schulabschluss	5. Bericht am Ende des Schulbesuchs	Schule	Schule, die von der Person besucht wird	<ul style="list-style-type: none"> • Verfasst einen Abschlussbericht über die für die Arbeitseingliederung oder Arbeitsbeschäftigung erworbenen Kompetenzen, der an jenen Dienst gerichtet wird, der die Person übernehmen wird. • Stellt das Abschlussdiplom oder die Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen aus. 		
Während der (max.) 2 Jahre nach Abschluss der Bildungspflicht (Diese Phase wird	6. Übernahme der Person durch den Arbeitsservice, noch vor Feststellung der Arbeitsfähigkeit durch die Ärztekommision, mit folgenden Zielen: <ul style="list-style-type: none"> • Sammeln weiterer 	Arbeits-service	Arbeitsservice	<ul style="list-style-type: none"> • Schließt die individuelle Vereinbarung für die Arbeitseingliederung ab. 	Sozialdienste	<ul style="list-style-type: none"> • Bieten Begleitung am Arbeitsplatz.
			Bildungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Setzen Bildungsangebote um. 		
			Sozialdienst	<ul style="list-style-type: none"> • Schließt die individuelle Vereinbarung zur Arbeitsbeschäftigung ab. • Sorgt für die Aufnahme in einen teilstationären Dienst. 		

Zeitraum	Tätigkeit	Zuständiger Dienst	Direkt einbezogene Dienste und Personen		Mitarbeitende Dienste und Personen	
<p>übersprungen, wenn die Person direkt an die Ärztekommision für die Feststellung der Arbeitsfähigkeit verwiesen werden kann.)</p>	<p>Erfahrungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Abklärung der Kompetenzen und Fähigkeiten der Person durch konkrete Arbeitserfahrungen Sammeln von nützlichen Daten und Informationen, die der Ärztekommision, an die die Person verwiesen wird, als Entscheidungsgrundlage dienen. 		<p>Arbeitservice, Sozialdienste, Gesundheitsfachdienste, andere involvierte Dienste, direkt betroffene Person und evtl. gesetzliche Vertreter/innen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Werten die Entwicklungen des Projektes zur Arbeitseingliederung laufend aus. 		
<p>Nach Ablauf der „Beobachtungszeit“ von max. 2 Jahren</p>	<p>7. Einschätzung der Situation durch die Konferenz der Dienststellen</p>	<p>Arbeits-service</p>	<p>Arbeitservice</p>	<ul style="list-style-type: none"> Sorgt für die Einberufung (oder Wiedereinberufung) der Konferenz der Dienststellen. 		
			<p>Konferenz der Dienststellen (Arbeitservice, Sozialdienste, Berufsbildung Gesundheitsfachdienste und andere involvierte Dienste)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Verfasst einen Bericht im Hinblick auf die Feststellung der Arbeitsfähigkeit durch die Ärztekommision gemäß Gesetz Nr. 68/1999. 		

Zeitraum	Tätigkeit	Zuständiger Dienst	Direkt einbezogene Dienste und Personen		Mitarbeitende Dienste und Personen	
Im Anschluss an die Konferenz der Dienststellen	8. Bewertung der klinischen Situation und Feststellung der Arbeitsfähigkeit		Ärztelkommission laut Gesetz Nr. 68/1999	<ul style="list-style-type: none"> Bewertet die klinische Situation und stellt die Arbeitsfähigkeit fest. 		
Ab dem Zeitpunkt, an dem die Ärztekommision eine Restarbeitsfähigkeit bescheinigt	9. Umsetzung einer individuellen Vereinbarung für die Arbeitseingliederung mit dem Ziel einer künftigen Einstellung	Arbeits-service	Arbeits-service	<ul style="list-style-type: none"> Schließt die individuelle Vereinbarung für die Arbeitseingliederung ab. 	Sozialdienste	<ul style="list-style-type: none"> Bieten Begleitung am Arbeitsplatz.
			Arbeits-service, Sozialdienste, Gesundheitsfachdienste, andere involvierte Dienste, direkt betroffene Person und evtl. gesetzliche Vertreter/innen	<ul style="list-style-type: none"> Werden die Entwicklungen des Projektes zur Arbeitseingliederung laufend aus. 		
Ab dem Zeitpunkt, an dem die Ärztekommision eine potentielle Arbeitsfähigkeit bescheinigt	10. Umsetzung der von der Ärztekommision vorgeschlagenen Maßnahmen (individuelle Vereinbarung zur Arbeitseingliederung, individuelle Vereinbarung zur Arbeitsbeschäftigung, Aufnahme der Person in eine teilstationäre Einrichtung, Bildungsmaßnahmen im Sinne von Art. 12	Arbeits-service	Arbeits-service	<ul style="list-style-type: none"> Schließt die individuelle Vereinbarung für die Arbeitseingliederung ab. 	Sozialdienst	<ul style="list-style-type: none"> Bietet Begleitung am Arbeitsplatz.
			Sozialdienste	<ul style="list-style-type: none"> Schließen die individuelle Vereinbarung für die Arbeitsbeschäftigung ab oder sorgen für die Aufnahme der Person in eine teilstationäre Einrichtung. <p>Für die Zeiträume, in denen die Personen Maßnahmen der</p>		

Zeitraum	Tätigkeit	Zuständiger Dienst	Direkt einbezogene Dienste und Personen		Mitarbeitende Dienste und Personen	
	des LG vom 14. Juli 2015, Nr. 7)			Sozialdienste in Anspruch nehmen, sind diese primäre Ansprechpartner für diese Maßnahmen.		
			Bildungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Setzen Bildungsmaßnahmen um. 		
			Arbeitsservice, Sozialdienste, Gesundheitsfachdienste und andere involvierte Dienste, direkt betroffene Person und evtl. gesetzliche Vertreter/innen	<ul style="list-style-type: none"> • Sorgen für eine laufende Auswertung. 		
			Arbeitsservice	<ul style="list-style-type: none"> • Der Arbeitsservice bleibt nur Ansprechpartner im Hinblick auf eine künftige Arbeitseingliederung und nimmt als solcher regelmäßig an den Planungs- und Auswertungstreffen teil, die von den Sozialdiensten oder den Trägern der Bildungsmaßnahmen einberufen werden. 		
Ab dem Zeitpunkt, an dem die Ärztekommision bescheinigt, dass keine Arbeits-	11. Abschluss einer individuellen Vereinbarung für die Arbeitsbeschäftigung	Sozialdienste	Sozialdienste	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten einen individuellen Plan aus. • Schließen eine individuelle Vereinbarung für die Arbeitsbeschäftigung ab. 		

Zeitraum	Tätigkeit	Zuständiger Dienst	Direkt einbezogene Dienste und Personen		Mitarbeitende Dienste und Personen	
fähigkeit besteht	oder 12. Aufnahme in einen teilstationären Dienst zur Arbeitsbeschäftigung			oder <ul style="list-style-type: none"> sorgen für die Aufnahme in einen teilstationären Dienst zur Arbeitsbeschäftigung. 		
Nach Ablauf der 5-jährigen individuellen Vereinbarungen für die Arbeitseingliederung	13. Analyse der Situation	Arbeits-service	Arbeitsservice	<ul style="list-style-type: none"> Sorgt für die Einberufung des Netzwerkes der involvierten Dienste. 		
			Netzwerk der involvierten Dienste und direkt betroffene Person	<ul style="list-style-type: none"> Analysieren die Situation, werten die vollzogenen Entwicklungsschritte aus und besprechen die Möglichkeiten einer künftigen Arbeitseingliederung der Person. 		
	Mögliche Szenarien:					
	a) Der Arbeitsservice bescheinigt gute Aussichten auf eine Anstellung; die Person wird weiterhin vom Arbeitsservice begleitet.	Arbeits-service	Arbeitsservice	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitet auf eine baldige Anstellung durch individuelle Vereinbarungen zur Arbeitseingliederung hin. 	Sozialdienste	<ul style="list-style-type: none"> Bieten Begleitung am Arbeitsplatz.
b) Die Ziele wurden nicht erreicht; der Arbeitsservice bescheinigt, dass keine guten Aussichten auf		Ärztelkommission	<ul style="list-style-type: none"> Bewertet die klinische Situation und stellt die Arbeitsfähigkeit erneut fest. 			

Zeitraum	Tätigkeit	Zuständiger Dienst	Direkt einbezogene Dienste und Personen		Mitarbeitende Dienste und Personen	
	eine baldige Anstellung bestehen. Die Ärztekommision stellt erneut die Arbeitsfähigkeit der Person fest.					
	Mögliche Ergebnisse:					
	1b) Die Ärztekommision bescheinigt eine potentielle Arbeitsfähigkeit, die im Hinblick auf eine Arbeitsgliederung noch verbesserbar ist.	Arbeits-service	Arbeitsservice	<ul style="list-style-type: none"> Das Ziel der Arbeitseingliederung wird über den Abschluss von individuellen Vereinbarungen zur Arbeitseingliederung weiter verfolgt. 	Sozialdienste	<ul style="list-style-type: none"> Bieten Begleitung am Arbeitsplatz.
	2b) Die Ärztekommision bescheinigt, dass keine Arbeitsfähigkeit vorhanden ist.	Sozial-dienste	Sozialdienste	<ul style="list-style-type: none"> Schließen eine individuelle Vereinbarung für die Arbeitsbeschäftigung ab oder sorgen für die Aufnahme in einen teilstationären Dienst für die Arbeitsbeschäftigung. 		
Jedes Jahr während der Durchführung von indivi-	14. Analyse der Situation	Sozial-dienste	Sozialdienste	<ul style="list-style-type: none"> Sorgen für die Einberufung des Netzwerkes der Fachdienste. 		
			Netzwerk der involvierten	<ul style="list-style-type: none"> Werden das Projekt aus und prüfen die Angemessenheit einer 		

Zeitraum	Tätigkeit	Zuständiger Dienst	Direkt einbezogene Dienste und Personen		Mitarbeitende Dienste und Personen	
duellen Vereinbarungen für die Arbeitsbeschäftigung oder während die Person eine teilstationäre Einrichtung für die Arbeitsbeschäftigung oder für die Arbeitsrehabilitation besucht			Dienste (Sozialdienste, Arbeitsservice, Gesundheitsfachdienste, Berufsbildung, andere involvierte Dienste) und direkt betroffene Person	Fortführung der umgesetzten Maßnahmen bzw. der Umsetzung neuer Maßnahmen.		

2. MASSNAHMEN FÜR DIE WIEDEREINGLIEDERUNG

Zeitraum	Tätigkeit	Zuständiger Dienst	Direkt einbezogene Dienste und Personen		Dienste und Personen, die mitarbeiten	
<p>Nach einer krankheits- oder unfallbedingten Unterbrechung der Arbeitstätigkeit/ nach der Nutzung eines teilstationären Sozialdienstes</p>	<p>1. Übernahme der Person</p>	<p>Arbeits-service</p>	<p>Arbeitsservice</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Berät und informiert über Möglichkeiten der Wiedereingliederung in die Arbeitswelt. • Erhebt und analysiert die individuellen Kompetenzen und den Bedarf von Hilfsmitteln am Arbeitsplatz in Zusammenarbeit mit den Fachdiensten, welche die Person bis dahin begleitet haben. • Sorgt für die Einberufung der Konferenz der Dienststellen. • Sorgt für die Einberufung des Netzwerkes der Fachdienste, die für die der Person vorzuschlagenden individuellen Maßnahmen zuständig sind. 		
			<p>Konferenz der Dienststellen (Arbeitsservice, Sozialdienste, Berufsbildung Gesundheitsfachdienste, andere involvierte Dienste)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verfasst Berichte, auch im Hinblick auf die Feststellung der Arbeitsfähigkeit durch die Ärztekommision. 		

Zeitraum	Tätigkeit	Zuständiger Dienst	Direkt einbezogene Dienste und Personen		Dienste und Personen, die mitarbeiten	
Während der folgenden (max.) 2 Jahre	2. Übernahme der Person durch den Arbeitsservice vor der Feststellung der Arbeitsfähigkeit durch die Ärztekommision mit dem Ziel, <ul style="list-style-type: none"> • der Person weitere Erfahrungen zu ermöglichen, • Kompetenzen und Fähigkeiten durch konkrete Arbeitserfahrung „vor Ort“ zu prüfen • nützliche Daten und Informationen zu sammeln, die der Ärztekommision, an die die Person verwiesen wird, als Entscheidungsgrundlage dienen. 	Arbeits-service	Arbeitsservice	<ul style="list-style-type: none"> • Schließt die individuelle Vereinbarung für die Arbeitseingliederung ab. • Dokumentiert und bewertet laufend die umgesetzten individuellen Maßnahmen. 	Sozialdienste	<ul style="list-style-type: none"> • Bieten Begleitung am Arbeitsplatz.
			Bildungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Setzen Bildungsmaßnahmen im Sinne von Art. 12 des LG vom 14. Juli 2015, Nr. 7, um. 		
			Netz der involvierten Dienste	<ul style="list-style-type: none"> • Sorgt für die laufende Dokumentation und Bewertung. 		
Nach Ablauf der o.g. „Beobacht-	3. Auswertung der Situation durch die Konferenz der Dienststellen	Arbeits-service	Arbeitsservice	<ul style="list-style-type: none"> • Sorgt für die Einberufung der Konferenz der Dienststellen und erarbeitet einen Bericht für die 		

Zeitraum	Tätigkeit	Zuständiger Dienst	Direkt einbezogene Dienste und Personen		Dienste und Personen, die mitarbeiten	
Dauerzeit von max. 2 Jahren				Ärztelkommission-		
Im Anschluss an die Dienststellenkonferenz	4. Bewertung der klinischen Situation und Feststellung der Arbeitsfähigkeit		Ärztelkommission	<ul style="list-style-type: none"> Bewertet die klinische Situation und stellt die Arbeitsfähigkeit fest. 		
Nach der Feststellung der Ärztelkommission	5. Je nach Ergebnis der Feststellung der Ärztelkommission werden die Maßnahmen für den Übergang von der Schule in die Arbeit oder in die Arbeitsbeschäftigung gemäß den obigen Punkten 9-14 angeboten.					